

Technische Anschlussbedingungen

Technische Anschlussbedingungen zur Herstellung eines Wasser-Hausanschlusses

1. Wasser-Hausanschluss

Die angebotenen Anschlusskosten gelten unter der Voraussetzung, dass die Hausanschlussleitung geradlinig und auf dem kürzesten Weg in den vorgesehenen Hausanschlussraum verlegt wird sowie in der geplanten und vom Anschlussnehmer freizustellenden Trasse ohne Behinderung zu dem von der Stadtwerken Essen AG festgelegtem Zeitpunkt hergestellt werden kann. Der Hausanschluss endet unmittelbar auf der Gebäudeinnenseite mit der Hauptabsperreinrichtung. Der Hausanschluss muss zugänglich bleiben, darf nicht überbaut (z. B. Treppe, Garage) und muss gegen Beschädigungen (z. B. tiefwurzelnde Bepflanzung) geschützt werden. Bei nicht unterkellerten Gebäuden, bei denen Mehrspartenhauseinführung zum Einsatz kommen, erfolgt der Einbau nach den Einbauanweisungen der Stadtwerke Essen AG. Bei größeren Anschlusslängen oder besonderen Bodenverhältnissen kann seitens der Stadtwerke Essen AG ein Zäblerschacht oder eine andere geeignete Übergabemöglichkeit gefordert werden. Die Hausanschlussleitung muss nach den anerkannten Regeln der Technik zugänglich bleiben. Sie darf nicht überbaut werden (z. B. Treppe, Garage) und muss gegen jede Beschädigung (z. B. tiefwurzelnde Bepflanzung) geschützt werden.

Zusätzliche Entsorgungskosten aufgrund kontaminierter Böden und unvorhergesehener Erschwernisse bei dem Bodenaushub, wie z. B. Fundamente, sind im Angebotspreis nicht enthalten. Ebenfalls nicht enthalten sind zusätzliche Aufwendungen wie z.B. die Mehrspartenhauseinführung, aufwendigere Verkehrssicherung, besondere Bauwerksabdichtungen (z.B. weiße Wanne) und zusätzliche Bauaufwendungen im öffentlichen sowie im privaten Bereich. Diese werden als zusätzliche Kosten bei Abgabe des Angebotes individuell ausgewiesen. Die Stadtwerke Essen AG bemüht sich, die mögliche Beschädigung der befestigten oder bepflanzten Oberfläche auf dem Grundstück des Anschlussnehmers gering zu halten. Die Wiederherstellung, insbesondere die gärtnerische Rekultivierung, obliegt dem Anschlussnehmer. Die Hausinstallation, ihre Geräte und Anlagenteile sind auf 10 bar abzusichern. Die Erdung elektrischer Hausanlagen an Wasserleitungen ist nicht zulässig.

2. Beginn der Bauarbeiten

Die Stadtwerke Essen AG wird frühestens mit den Bauarbeiten nach Erteilung des Auftrages und unter der Voraussetzung beginnen, dass eventuell erforderliche Gestattungsverträge zur Benutzung fremder Grundstücke durch die Stadtwerke Essen AG in dieser Zeit abgeschlossen werden können sowie alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen (z. B. Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes) vorliegen. Zudem teilt die Stadtwerke Essen AG dem Anschlussnehmer den voraussichtlichen Zeitbedarf zur Herstellung des Wasser-Hausanschlusses mit.

3. Anschlusskosten und Baukostenzuschuss

Die Anschlusskosten und der Baukostenzuschuss werden nach den jeweils gültigen Anlagen zur AVBWasserV berechnet.

4. Auftragserteilung

Der Wasser-Hausanschluss kann nur durch den Haus-/Grundstückseigentümer oder den bevollmächtigten Vertreter beauftragt werden. Sofern der Haus-/Grundstückseigentümer durch einen Vertreter handelt, hat dieser seine Bevollmächtigung nachzuweisen.

5. Zahlung der Anschlusskosten

Die Anschlusskosten werden vor der Zählerstellung zzgl. der zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Hausanschlusses gültigen Umsatzsteuer fällig. Die Stadtwerke Essen AG behalten sich vor, bereits vor Verlegung des Hausanschlusses die Zahlung der Anschlusskosten zu fordern. Da der Stadtwerke Essen AG eine Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 EstG vorliegt, sind Rechnungseinbehalte des Anschlussnehmers bezüglich der Bauabzugssteuer nicht möglich. Eine Kopie der Freistellungsbescheinigung kann kostenlos bei der Stadtwerke Essen AG angefordert werden.

6. Inbetriebnahme der Trinkwasserinstallation

Der Anschlussnehmer beauftragt ein bei der Stadtwerke Essen AG zugelassenes Installationsunternehmen für die Herstellung einer Trinkwasserinstallation. Das Installationsunternehmen wird auch den Einbau des Wasserzählers veranlassen. Der "Antrag zur Inbetriebnahme einer Trinkwasserinstallation" ist vom Installationsunternehmen bei der Stadtwerke Essen AG einzureichen.

7. Trinkwasserbezug

Der Trinkwasserbezug darf erst aufgenommen werden, wenn die technischen Anschlussbedingungen erfüllt sind.

8. Inkrafttreten

Diese Bedingungen treten am 01.01.2010 in Kraft.